

99089094001000

Erlaubnis zum Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte Erteilung

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/services/99089094001000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089094001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Ortsveränderliche Schießstätte - Erlaubnis für Betrieb beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (individuell, 089)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	23.09.2020
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_27a.html https://www.gesetze-im-internet.de/schauhv/_1.html
Teaser	Zum Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte benötigen Sie eine Erlaubnis.
Volltext	Wenn Sie eine ortsveränderliche Anlage, die dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis der zuständigen Waffenbehörde. Keiner Erlaubnis bedürfen Schießstätten, bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich zur Erprobung von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionshersteller, durch Waffen- oder Munitionssachverständige oder durch wissenschaftliche Einrichtungen geschossen wird. Bei ortsveränderlichen Schießstätten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend. Die Schießstätte ist vor ihrer ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen durch die zuständige Behörde zu überprüfen. Hierzu

Modul	Sachverhalt
	kann auch auf Kosten der betreibenden Person ein Gutachten eines anerkannten Schießstandsachverständigen eingeholt werden.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass (Kopie) • Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle • ggf. Bedürfnisnachweis • Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung und Unfallversicherung für Schießgeschäfte, die der Schaustellerhaftpflicht unterliegen • ggf. erforderliche Genehmigungen oder Anordnungen nach bau- oder immissionsschutzrechtlichen Vorschriften und entsprechende Abnahme • ggf. Sicherheitsgutachten eines Schießstandsachverständigen
Voraussetzungen	Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller • die erforderliche Zuverlässigkeit und • persönliche Eignung besitzt und • eine Versicherung gegen Haftpflicht und gegen Unfall bezogen auf den Betrieb der Schießstätte nachweist. • Es muss außerdem eine Genehmigung und Abnahme für Fliegende Bauten vorliegen.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Erlaubnis muss vor der Aufnahme der Nutzung beantragt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Erlaubnis zum Betrieb einer ortsveränderlichen

Modul	Sachverhalt
	Schießstätte • die Schießstättenerlaubnis muss einmalig vor der erstmaligen Aufstellung beantragt werden • zuständig: die für den Ort der Schießstätte zuständige Waffenbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	